



**Stadt Stadtallendorf
Kernstadt**

**Bebauungsplan Nr. 49/50
„Gewerbegebiet Nordost, 2. Änderung“**

**Anlage zum Umweltbericht:
Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"**

September 2022

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG	1
2 ERGEBNISSE	2
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	2
2.2 STRUKTURDIAGNOSE	5
2.3 FESTGESTELLTE ARTEN	6
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	7
3 BIOTOPSCHUTZ	8
4 ARTENSCHUTZ	8
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN	8
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN	9
5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE	13

Anhänge

- 1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Stadt Stadtallendorf plant die zweite Änderung des westlichen Bereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 49/50 „Gewerbegebiet Nord-Ost“ aus dem Jahr 1999.

Die Erweiterungsflächen schließen westlich an das bestehende Werksgelände an und umfasst eine bislang als Randeingrünung festgesetzte Fläche sowie die darauf folgenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zum nächsten Feldweg. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt rd. 3,5 ha.

Die Fläche wird im Zusammenhang intensiv als Acker bewirtschaftet. Im Norden stößt sie an den Hohlweg „Marienweg“, der sich als ein langgestrecktes Feldgehölz mit alten Eichen und einigen alten oder bereits absterbenden Obstbäumen präsentiert.

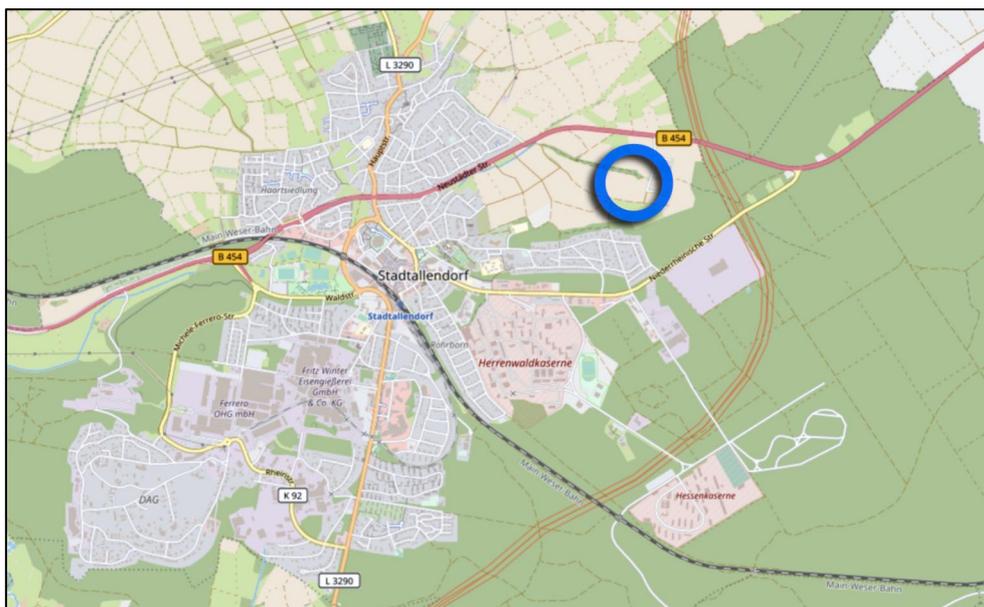


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes Stadtallendorf – Ausschnitt OSM

Die Erfassung der Arten- und Biotopschutzgebote bildet eine Grundlage zur Beurteilung des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan. Insbesondere ist zu beurteilen, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können.

Standortangaben und Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Für das Planungsgebiet wurden der Bodenviewer und das Natureg des Geoportals Hessen ausgewertet.

Im Planungsgebiet und in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete. Der Hohlweg mit Feldgehölz ist vom HLNUG als „Feldgehölz im Hohlweg östl. von Stadtallendorf“ als potenzielle Spenderfläche für heimische Gehölzarten festgelegt worden.

Das nächstgelegene EU-FFH-Gebiet 5120-303 „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ bildet keine räumlich-funktionale Beziehung zum Planungsgebiet.

Klimatisch ist das Gebiet zwischen dem „Kirchdörper Weg“ und „Auf der Kohlstätte“ als subkontinental getönt zu beschreiben.

Die Böden, welche sich aus Lößablagerungen auf saurem Buntsandstein entwickelt haben, haben ein hohes Ertragspotenzial, eine mittlere Feldkapazität und ein mittleres Nitratrückhaltevermögen.

Die Realnutzungs- und Biotopkartierung mit vegetationskundlichem Schwerpunkt wurden im Juli 2020 durchgeführt.

Mit artenschutzfachlichem Schwerpunkt wurden fünf weitere Termine in 2020 und 2021 durchgeführt. Den Schwerpunkt bildeten habitatbedingt die Vögel. Bei allen Terminen wurde aber auch v.a. entlang der Einzäunung der Steilböschung vor der Gewerbefläche im Osten auf Reptilienaktivitäten geachtet. Da vom 20. Mai 2020 eine Rebhuhn-Beobachtung vorlag und ein Feldlerchenrevier festgestellt wurde, wurde am 01.04.2020 morgens und in der Abenddämmerung eine weitere Kontrolle zur Revierbildungszeit durchgeführt. Um eventuelle Hinweise auf Rebhühner zu erhalten wurde abends eine Klangattrappe¹ eingesetzt, nach dem Verhör wurden v.a. die Wegränder noch mit einem Nachtsicht-Vorsatzgerät abgesucht. Bei den Feldlerchen wurden luftsingende Individuen gezählt. Die gute Erwärmung durch sonniges Wetter ließ erwarten, dass der maßgebliche Teil der Tiere während der Beobachtungszeit zur Revierabgrenzung am Himmel erscheinen würde.

Termine:

20. Mai 2020	12.00 - 12.40 Uhr	bedeckt, 20 °C windstill
21. Juni 2020	12.30 - 13.30 Uhr	bedeckt, 24 °C schwachwindig
29. Juli 2020	17.30 - 18.30 Uhr	heiter, 21 °C, leichter Wind
01. April 2021	10.00 - 11.00 Uhr	heiter, 20 °C, schwachwindig
01. April 2021	20.30 - 21.00 Uhr	heiter, 11 °C, windstill
08. Juni 2021	10.00 - 11.00 Uhr	diesig, 21 °C, schwachwindig

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Das Plangebiet wird zum größten Teil als intensiver Ackerschlag (Typ-Nr. 11.191) mit Halmfrucht-bzw. Rapsanbau bewirtschaftet. Während im Süden ein Teil eines Schotterweges zum Gebiet zu zählen ist, schließen sich im Westen und Norden bewachsene Feldwege an.

Auf und an den Wegen und Wegsäumen wachsen: Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wege-Rauke (*Sisymbrium officinalis*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*) und Knäuel-Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), am nördlichen Feldweg sind außerdem zu finden: Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Stinkender Storchenschnabel (*Geranium robertianum*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Gewöhnlicher Feldsalat (*Valerianella locusta*), Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Acker-

¹ Klangattrappe zur Vogelerfassung; Die Quellenauswahl aus der NABU-Vogelstimmen-app sowie dem Akustik-Signal aus KOSMOS "Was fliegt denn da?". Die Ruffolgen wurden auf iPhone übertragen und mit Externlautsprecher (JBL 5W, 100 Hz-20 kHz) mehrfach abgespielt. In den Folgepausen wurde auf Lautäußerungen geachtet.

Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*), Acker-Veilchen (*Viola arvensis*), Efeu-Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*) und Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*).

Im Norden überdeckt der Geltungsbereich einen Teil des breiten Hohlweges (Typ-Nr. 02.910), welcher von einem Feldgehölz (Typ-Nr. 04.600) bewachsen wird.

Hier kommen vor: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Zwetschge (*Prunus domestica*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere und Himbeere (*Rubus fruticosus* agg., *R. idaeus*), einzelne alte Apfelbäume (*Malus spec.*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Echter und Efeu-Ehrenpreis (*Veronica officinalis*, *V. hederifolia*) und Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*).

Nach Nordosten hin schließt sich an den Hohlweg eine nitrophytische Ruderalflur (Typ-Nr. 09.123) an. Diese setzt sich am Westrand des bereits rechtskräftigen und mit Gewerbehallen bereits umgesetzten Gewerbe-Bebauungsplans Nr. 49/50 fort. Das Baugebiet wurde hier mit einer Erdböschung abgeschlossen, die auch eine langlebige stickstoffholde Ruderalflur beherbergt.

Die Ruderalfluren beherbergen: Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gemeiner Windhalm (*Apera spica-venti*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Wege-Rauke (*Sisymbrium officinalis*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kanadische und Riesen-Goldrute (*Solidago canadensis*, *S. gigantea*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Acker-Veilchen (*Viola arvensis*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Efeu-Ehrenpreis (*Veronica hederifolia*) und Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*).

Benachbarte Flächen:

Im Westen und Süden setzt sich die Agrarnutzung fort. Es handelt sich durchweg um unstrukturierte Ackerflächen intensiver Nutzung. Nördlich vom Hohlweg schließt sich eine Wiesenbrache (Typ-Nr. 06.380) an, hinter der weitere Ackerflächen und mehrere Betriebe im Gewerbegebiet folgen.

Invasive Pflanzenarten:

Im Planungsgebiet wurden keine invasiven Pflanzenarten nachgewiesen.

Bestandsbeurteilung:

Die Ackerfläche wird intensiv bewirtschaftet, sie ist daher naturschutzfachlich zu vernachlässigen. Die anstoßenden Feldwege und Feldraine sind ebenfalls düngbeeinflusst, auch hier findet sich nur eine ausgedünnte Artenvielfalt.

Die Ruderalgesellschaften, welche sich auf den Rohböden und Bodenmieten etabliert haben, rekrutieren sich aus nitrophytischen und generalistischen Arten. Dieses gilt auch für die Gesellschaft östlich von Hohlweg. Ein naturschutzfachlicher Wert ist diesen mobilen Vegetationsgesellschaften nicht zuzuweisen.

Der Hohlweg und das bewachsende Feldgehölz bieten hingegen eine hohe Strukturvielfalt und Maturität, viele ältere Stiel-Eichen weisen bereits Baumhöhlen auf. Auch sind einige alte und absterbende Obstbäume zu finden.

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Blick von Westen über das Plangebiet auf den Gewerbebestand (03/2020)



Abbildung 3: Blick über das Plangebiet nach Westen, hinten der Hohlwegbewuchs (06/2021)

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedlungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).
6. Wasserflächen in Gräben, Pfützen Tümpeln, Stillgewässern, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Strukturerefassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Gebäudequartiere:	Der Gebäudekörper der Betriebshalle bildet einem schwach gegliederten Quader aus funktionalen Elementen ohne Nutzen für die Tierwelt.
Spalten, Höhlungen, Totholz:	Im Bereich des Hohlweges finden sich einige Stiel-Eichen und Obstbäume mit Baumhöhlen. Die Bäume haben aufgrund von Pflegerückständen relativ hohe Anteile an schwach dimensioniertem Totholz.
Dauerhorste:	Im Planungsgebiet und am Rand des Hohlwegs nicht vorhanden.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste, Exkremente:	Es wurden keine Fraßreste einschlägiger Arten festgestellt. Am Rande des Feldgehölzes wurden Verkotungen durch den Fuchs gefunden, der einen Bau im Hohlweg haben könnte. (nicht nachgesucht)
Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Es wurden an den insgesamt ungünstig exponierten Bewuchsrändern keine einschlägigen Besiedler festgestellt. Kompost- oder Totholzhaufen sind nicht eingelagert.
Erdbauten, Kobel:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Offenwasser:	Im Gebiet nicht vorhanden.

2.3 Festgestellte Arten

Vogelwelt

Bei den Begehungen wurden 14 Vogelarten erfasst. Die Fläche wurde vorwiegend in den strukturreichen Feldgehölzen im Norden als Brut- und Nahrungsstätte genutzt. Überfliegende Arten nutzten darüber hinaus den Acker als Nahrungshabitat.

In der Umgebung des Plangebiets zeigten Feldsperling, Goldammer, Bachstelze, Nachtigall und Blaumeise Revierverhalten. In der Agrarflur im Westen des Plangebiets wurden vereinzelt weitere luftsingende Feldlerchen beobachtet.

Sonstige Arten

Im Hohlweg konnten viele Weinbergschnecken beobachtet werden.

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), (...) = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung, Trend H/regio.	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Haupt-Nachweise	Vorrang- habitat/ Plan- geb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter singend im Feldgehölz	A/H-S u
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Familienvorbund nah- rungssuchend	S-G-W o
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter rufend im Feldgehölz	G-S-W u
Feldlerche (Alauda arvensis)	V/3	Art.1	§	(U1) +	Kurzstrecken- zieherin an 0°- Isotherme	Nistperiode ab 04-08, frühe Nest- flucht!	Bodenbrüter Freibrüter Ein Revier, mehrjährig im UG beobachtet	A u
Fitis (Phylloscopus trochilus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08, Zweitbrut!	Gehölzbrüter auch Gar- tenstadt singend im Feldgehölz	G-S (u)
Grünfink (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter singend im Feldgehölz	G-S u

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung, Trend H/regio.	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Haupt-Nachweise	Vorrang- habitat/ Plan- geb.
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r rufend aus Feldgehölz	G (S) (u)
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, einmalig rufend im Ge- werbegebiet	G-S (u)
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen singend im Feldgehölz, außerdem Familienver- band nahrungssuchend	W-G-S u
Mauersegler (Apus apus)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter (o) hohe Bauten Kolonien trupweise im Luftraum	S o
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter mehrere, singend im Feldgehölz	W-G-(S) u
Rebhuhn (Perdix perdix)	2/2	Art.1	§	(U2) 0	Standvogel, Wintertrupps	Nistperiode ab 03-07	Freibrüter Bodenbrüter überjährig nachgewiesen: Ein Revier im NW/ Be- obachtung eines i in Pflgefurche Acker	A (H) u
Turmfalke (Falco tinnunculus)	-/-	Art.1	§§	(F+) +	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 04-07	Frei-(Nischen)brüter, (Bäume) Bauten Rüttelflüge, auch über dem Gebiet	(G)-S o
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah zwei Reviere, singend im Feldgehölz	G-W-(S) u

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang² an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Das Plangebiet teilt sich in die offene Allendorfer Ackerflur, die für die Agrarbrüter (Feldlerche und bedingt auch Rebhuhn) maßgeblich ist, und in das Feldgehölz des Hohlwegs, das als Kulturlandschaftselement für die Gehölzbrüter Lebensraum bietet. Aufgrund des großräumlichen Ranges der Gehölzbrüter bildet sich insgesamt eine, mit den umgebenden Gehölzbeständen verknüpfte, bäuerliche Kulturlandschaft ab. Diese wird von den Hochwäldern und der Stadtallendorfer Siedlungszone begrenzt.

² Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen". Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2014) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

3 Biotopschutz

Biotopschutz:

Das Plangebiet bietet keine nach § 30 BNatSchG (§13 HAGBNatSchG) geschützten Biotope. Der Hohlweg im Norden ist nach dem Landschaftsplan der Stadt Stadtallendorf als hochschutzwürdiges Landschaftselement zu erhalten.

Allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK). Im Geltungsbereich existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen.

Gebietsschutz nach EU - NATURA 2000:

In mehr als einem Kilometer Entfernung beginnt das EU-FFH-Gebiet 5120-303 „Herrenwald östlich Stadtallendorf“. Es dient vor allem der Erhaltung von Wald-Lebensräumen und Arten. Räumlich-funktionale Beziehungen, die in das Agrarland um das GE-NO reichen oder negative Beeinflussungen, die aus dem Planungsvorhaben in das Gebiet einstrahlen könnten, sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Für die örtliche Bauleitplanung ergeben sich keine konkreten Anforderungen zur Erhaltung oder zum Ausgleich für besonders geschützte Arten und Strukturen.

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das in den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfraum.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene

unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverböten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.³

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*) für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

• Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Mit Ausnahme der immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können eventuell betroffene Brutvögel kleinräumlich ausweichen.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs (gewerbetypische Immissionen, Infrastrukturnutzungen) sind dagegen angesichts der Pufferstreifen zum Feldgehölz im Norden und des geplanten, sich in die Gewerbeumgebung einfügenden, Gebietscharakters für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

• Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb

Das Gros der festgestellten Arten nutzt die Gehölzstrukturen im Norden als Brutplatz. Da diese im Plangebiet liegen, kann es zu einer Störung kommen. Die anteilig vorkommenden Nahrungsgäste, haben ihren Lebensmittelpunkt in der weiteren Umgebung. Ein nachhaltiges Abweichen der Bestandssituation dieser Arten ist durch den geplanten Eingriff nicht zu erwarten.

Die Agrararten Feldlerche und Rebhuhn (siehe unten) nutzen als Offenland-Bodenbrüter sowohl Reviere auf der Planfläche als auch in der unmittelbaren Umgebung. Beide Arten sind durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen gezwungen, auf die nähere Agrarumgebung auszuweichen, die ihnen aber nutzungsbedingt keine guten Lebensmöglichkeiten bietet.

³ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

In Frage kommende Gehölzbrüter werden als Randsiedler weiterhin das zur Erhaltung festgesetzte Feldgehölz im Norden besiedeln.

Die im Plangebiet brütende Feldlerche und das Rebhuhn können nicht einfach ausweichen, da mit einer Potentialerschöpfung der Brutdichte in den umliegenden, mäßig für die Besiedelung geeigneten Agrarflächen zu rechnen ist.

- **Artenschutzscreening**

Die Gehölzbesiedler sind zu den nicht planungsrelevanten Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW und Albrecht et al. (2014)⁴ zu rechnen. Sie können als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten. Da die Fläche nur zum allgemeinen Nahrungsgebiet eines Teils dieser Arten zählt, können sie bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

Individuell zu unterlegen ist das Screening für die beiden Agrarbrüter, da sie direkt betroffen sind und diesen nach den Landeslisten ungünstige bzw. schlechte Erhaltungsprognosen zugeordnet werden (vgl. Tab. „Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben“).

Die **Feldlerche** hatte 2021 und 2022 je ein Revier in dem Ackerschlag westlich vom Plangebiet besetzt. Als Offenland-Bodenbrüterin hält sie bereits jetzt einen deutlichen Abstand zu dem vorh. Gewerbegebiet und dem Feldgehölz im Norden ein. Durch die Planumsetzung wird das Revier und die damit verbundene Brutgelegenheit verloren gehen.

Die Feldlerche ist eine Kurzstreckenzieherin an der 0°C-Isotherme, die als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Das Revier wird (auf dem Kontinent) nach dem geeigneten Vegetationsbild jährlich neu ausgewählt, prädestiniert sind Wintergetreidebestellungen aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist bei uns ab M April, der Einflug kann aber bis in den Mai andauern. Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf zügig das Nest und halten sich bis zum Flüggewerden in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch mehr als 10 Bruten/10 ha zu finden sein. Die Fluchtdistanz der Art ist sehr gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekanntem Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitatsignale gemindert sind (vermutlich handelt es sich um Sichtkontakteffekte im Zusammenhang mit den Revierflügen). Mancherorts wurden sinkende Bruterfolge und Bestandsdichten der Art in einen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Intensivierungen gesetzt; etwa durch zu frühe Mahdtermine, die zu Gelegeverlusten in erheblichem Umfang führen können, durch düngerbedingte dichtere Vegetation oder durch Breitbandherbizide (Rückgang der Ackerbegleitflora). Als Fördermaßnahme für die Art werden nicht zu dicht wachsende, spät beerntete Feldflächen und Brachen sowie Feldraine und sog. "Lerchenfenster" (syn. "Feldvogelfenster") propagiert. In Hessen wird der Bestand nach VSW 2014 auf bis 200tsd Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen.

⁴ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen" Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB.

Das **Rebhuhn** wurde 2020 und 2021, auch revieranzeigend, festgestellt. Es ist mindestens eine Brutgelegenheit von der Flächenentwicklung betroffen.

Der Standvogel ist vergleichsweise ortstreu, meist bewegen sich die Tiere in einem begrenzten Bereich von nur wenigen Quadratkilometern. Rebhühner leben in Dauerehe, die Art ist relativ brutplatztreu. Aktionsradien können in der Nestphase auf 50 m begrenzt sein. Da der überwiegende Teil der Tiere aber maximal eine Brutphase erlebt und der Bruthabitat eine in Feldbauphasen dynamische Agrarlandschaft betrifft, ist kaum von einer längerfristigen Kontinuität auszugehen. Tatsächlich werden Neststandorte erst kurz vor der Eiablage ausgewählt. Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt. Legebeginn ab Mitte April, mit 10-24 Eiern im Gelege, ein Verlust wird durch kleinere Nachgelege kompensiert. Die Bebrütungszeit reicht von Mai bis Mitte August (vgl. „Artenhilfskonzept Rebhuhn in Hessen“ der SVW 2017 Abb. 15). Die Küken sind Nestflüchter und werden bereits zwei Wochen später flugfähig. Der Familienverband („Kette“) bleibt gewöhnlich bis zum Winter zusammen. Die Art ist v.a. tag- und dämmerungsaktiv. Die Fluchtdistanz ist gering, Bei Annäherung drücken sich die Tiere und fliegen erst im "letzten Moment" unvermittelt ab. Die Tiere brauchen sandige Huderplätze und Bereiche zum Aufpicken von Magensteinchen (Feldwegränder). Mit Verbreitungsschwerpunkt in den Niederungen bevorzugt das Rebhuhn weiträumige Agrarlandschaften als Lebensraum. Gute Siedlungsdichten werden in Ackerflächen, Brachen und Grünländern erreicht, die mit Grenzlinien wie Wegrainen reich gegliedert sind. Aber auch großschlägige Hackfruchtfelder (Kartoffeln, Rüben, Kohl) bieten optimale Lebensbedingungen.

Zur Bestandsstützung wird das Rebhuhn als jagdbares Wild auch in Fasanerien vermehrt und ausgewildert. Von ausgesetzten Vögeln ist jedoch das Verlassen der Aussetzungsorte und Verstreichen über größere Strecken bekannt.

Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände, v.a. durch die Intensivierung in der Landwirtschaft, aber wohl auch aufgrund von ungünstigen klimatischen Auswirkungen, stark zurückgegangen. (Quellen: MultibaseCS-Projekt mit LFU Sachsen Artsteckbrief, Auswahl Hessen, Stand 2020, HGON Vögel in Hessen 2010, BfN Sportinfo - Artsteckbriefe).

Nach dem Artsteckbrief des HMUELV (2007) kann die Erfassung im Vorfrühling durch abendliche Rufnachweise, und im Frühsommer bis Anfang Juli durch Zählung aktiver Familienverbände erfolgen. Nach LFU Sachsen wird ab Anfang Juli die Wertungsgrenze für die Hauptbrutzeit erreicht. Nach dem Methodenhandbuch der FÖA können Einzelnachweise in der Hauptbrutzeit als Brutbeleg genügen.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Für die Agrarbrüter kann durch örtliche Überprüfung des Brutgeschehens und sektorales Zuwarten bis zum individuellen Abschluss der Nestlingszeiten ein Verstoß vermieden werden. Da ein Vollzug dadurch nicht verhindert wird, entsteht keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!⁵

Störungsverbot:

Für die arten Feldlerche und Rebhuhn sind nachfolgend beschriebene Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Ansonsten keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Für die Arten Feldlerche und Rebhuhn geht je ein Revier durch die Umnutzung verloren, das ohne Stützungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht sicher kompensierbar ist. Darum ist die Bruthabitateneignung auf einer geeigneten Agrarfläche in der Umgebung soweit zu verbessern, dass mindestens die Kapazität für jeweils einen zusätzlichen Brutplatz entsteht.

⁵ Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Brutzunahme in stark verbrachten Bauerwartungsbereichen.

Bereitstellung einer Ausweichfläche für Feldlerche und Rebhuhn:

Die Stadt Stadtallendorf verfügt über einen Acker, der in dem westlich an die Eingriffsfläche anschließenden Gewinn eingebettet ist. Der Schlag wird im Zusammenhang als intensiver Halmfrucht- oder Rapsacker bewirtschaftet, der den Artanforderungen von Rebhuhn und Feldlerche kaum gerecht wird (siehe Steckbriefe oben). Die Parzelle wird gemäß der nachstehenden Übersichtskarte auch als naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich in die Bauleitplanung einbezogen.



Abbildung 4: Bestandkarte des Plangebiets und der westlich gelegenen Ausgleichsfläche

Ein Aussteuern aus der Landwirtschaftsfläche ist nicht geboten, da die Agrararten gerade von der Feldpflege gefördert werden. Beide Arten leiden unter der Stickstoffwirtschaft und ungünstigen Feldbauzyklen. Sie profitieren aber u.a. von einem extensiven Hackfruchtanbau, bei dem die Vegetation lange lückig bleibt und überhängende Blätter dennoch Deckung bieten. Bei Verzicht auf Pestizide und Düngung entsteht ein reiches Insekten- und Wildkräuterangebot, das von beiden Arten zur erfolgreichen Jungenaufzucht benötigt wird.

Maßnahme:

Der intensive Acker ist vorläufig zur Umsetzung der Gewerbenutzung im Eingriffsgebiet dauerhaft in einen extensiven Hackfruchtacker mit folgenden Auflagen umzuwandeln.

- Vorrangiger Rüben- und Kartoffelanbau mit weitem Reihenabstand, keine dichtwachsenden Kulturen, kein Körnerleguminosen- oder Salatanbau.
- Keine Herbizitanwendung, nur längerfristige Erhaltungsdüngung mit Festmist, keine Stickstoffdüngung, eher Einschaltung von Brache zur Bodenregeneration.
- In der Brutzeit von Mitte April bis Mitte August ist eine mechanische Saat, Pflege oder Ernte, soweit diese zum Brutverlust führen kann, unzulässig (händische Kulturpflege).

Da der Maßnahmenacker eine Randzone mit den umliegenden Parzellen bildet, kann die Brutplatzkapazität voraussichtlich um mehr als einen Brutplatz für Rebhuhn und Feldlerche erhöht werden. Artenschutzrisiken aufgrund des Zerstörungsverbots können mit der Maßnahme wirkungsvoll vermieden werden.

In Bezug auf den Eingriffsausgleich entsteht ein Acker mit Artenschutzmaßnahmen, der aufgrund der extensiven Pflege auch zu einer deutlichen Zunahme der Wildkrautflora und der Invertebratenfauna führen wird.

Die Biotopaufwertung kann in kurz- bis mittelfristigen Zeiträumen durch einen Mischwert aus der KompV-Nr. 11.194 für „Acker mit Naturschutzmaßnahmen“ und 11.192 „Acker extensiv genutzt mit artenreicher Wildkrautflora“ abgebildet werden.

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit: Aufgrund der Einbeziehung von brutraumsichernden Maßnahmen für die Feldvogelerhaltung ist die Planumsetzung nicht mehr mit artenschutzrechtlichen oder -fachlichen Risiken behaftet.

Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine sonstigen spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den EU-NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden im Grünordnungsteil zum Bebauungsplan durch Sicherstellung ausreichender Aufwertungskontingente im Naturhaushalt umfassend bewältigt.

Für die Stadt Stadtallendorf, Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im September 2022.

Anhänge: Lageplan zur Bestandsaufnahme